

Vereinssatzung AADO-Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Association Art et Développement de Ouagadougou - Deutschland“ kurz „AADO-Deutschland e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins:

AADO-Deutschland e.V.
c/o Diana Olbert
Tiergartenstraße 29
17255 Wesenberg

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Burkina Faso durch Benefizveranstaltungen (z.B. Rezitationsabende, Konzerte, Fotoausstellungen...) und Informationsveranstaltungen (z.B. Dia-/Fotovorträge) in Deutschland; sowie die Förderung der Entwicklungsarbeit in Burkina Faso in Verbindung mit mildtätigen Zwecken durch das Sammeln von Spenden sowie Soforthilfe in medizinischen und sozialen Notfällen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, gegebenenfalls auch juristische Personen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Die Mitgliedschaft wird für mindestens ein Kalenderjahr begründet und kann ohne Angabe von Gründen jederzeit zum nächsten Kalenderjahr gekündigt werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben ab Aufnahme in den Verein Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung zu leisten (siehe Anhang 1). Spenden sind jederzeit möglich.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und der Schriftführerin/ dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erforderlich ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
7. Änderungen der Anhänge an die Satzung sind möglich durch eine Mitgliederversammlung.

§ 6

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Paul Gustavus Haus Altenburg e.V.“ zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Diese Satzung tritt ab dem 01.09.2018 in Kraft.